

2. Verordnung des Marktes Ruhstorf a.d.Rott zur Änderung der Plakatierungsverordnung vom 13.03.2019 sowie 1. Änderungsverordnung vom 15.01.2020

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 des Landestraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) verordnet der Markt Ruhstorf a.d.Rott:

§ 1

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten des Marktes Ruhstorf a.d.Rott (Plakatierungsverordnung) vom 13.03.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 2 der Plakatierungsverordnung wird wie folgt geändert:
„Von der Beschränkung des § 1 außerdem ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel in einem Zeitraum von sechs Wochen vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren und -entscheiden durch politische Parteien, Wählergruppen, Kandidaten sowie von Interessensverbänden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ruhstorf a.d.Rott, 27.07.2021

(Jakob), erster Bürgermeister



Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Verordnung wurde:

1. Vom Marktgemeinderat in der Sitzung vom 26.07.2021 beschlossen
2. Vom 28.07.2021 bis 03.08.2021 in der Marktverwaltung Ruhstorf a.d.Rott zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung an den Anschlagtafeln hingewiesen.
3. Die Aushänge wurden am 27.07.2021 angeheftet und am 04.08.2021 abgenommen.

Ruhstorf a.d.Rott, 05.08.2021

(Jakob), erster Bürgermeister